

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/fg-berlin-brandenburg-auswahlermessen-des-finanzamts-bei-inanspruchnahme-des-abtretungsempfaengers-wegen-rueckforderung-von-steuererstattungen.html>

📅 22.02.2011

Verfahrensrecht

## **FG Berlin-Brandenburg: Auswahlermessen des Finanzamts bei Inanspruchnahme des Abtretungsempfängers wegen Rückforderung von Steuererstattungen**

### **Sachverhalt**

Zugunsten der Klägerin wurde ein Steuererstattungsanspruch abgetreten. Das Finanzamt jedoch änderte einige Jahre später die dazugehörige Steuerfestsetzung des Abtretenden, wodurch dieser den Steuererstattungsanspruch verlor. Daraufhin machte das Finanzamt der Klägerin gegenüber einen Rückforderungsanspruch geltend. Streitig ist, ob die Klägerin als Abtretungsempfängerin oder der Abtretende Schuldner der Steuererstattung ist.

### **Entscheidung**

Das streitgegenständliche Steuerguthaben, das der Klägerin abgetreten wurde, bestand infolge der Änderung der Steuerfestsetzung gegenüber des Abtretenden nicht mehr. Dadurch hat die Klägerin den ihr zugeschriebenen Abtretungsbetrag ohne rechtlichen Grund erhalten und war daher ungerechtfertigt bereichert. Auf Grundlage von § 37 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO war sie grundsätzlich verpflichtet, den entsprechenden Betrag zurückzuerstatten. Nach Satz 3 jedoch hätte das Finanzamt auch den Abtretenden mit der Rückerstattung belasten können, denn dieser und die Klägerin waren insoweit Gesamtschuldner. Diese Vorschrift gibt jedoch keine Rangfolge der Inanspruchnahme vor. Es ist grundsätzlich von einer Gleichrangigkeit auszugehen. Daher liegt es im Ermessen der Finanzbehörde, wen sie in Anspruch nimmt. Im Streitfall allerdings hat das Finanzamt sein Ermessen nicht ausgeübt. So ist den angegriffenen Abrechnungsbescheiden nicht zu entnehmen, welche Umstände sie dazu bewogen hat, die Auswahlentscheidung zulasten der Klägerin ausfallen zu lassen. Weiterhin gab es keine Anhaltspunkte für eine Zahlungsunfähigkeit des Abtretenden. Die Klage wurde jedoch abgewiesen, da die Klägerin in dieser zum einen anstelle des Rückforderungsbegehrens spiegelbildlich ein entsprechendes Steuerguthaben beanspruchte und zum anderen der Rückforderungsanspruch ebenso wenig regelmäßig nur gegen den Abtretenden zu richten ist.

### **Betroffene Norm**

§ 37 Abs. 2 AO

### **Fundstelle**

[Finanzgericht Berlin-Brandenburg](#), Urteil vom 06.05.2010, 7 K 42/05, DStRE 2011, S. 115, rechtskräftig

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung

einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.